



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Merkbuch für die Denkmalpflege**

**Dethlefsen, Richard**

**Königsberg i. Pr., 1927**

R. Friedhöfe.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76058)

### Q. Standbilder, Denkmäler, Brunnen.

115. Standbilder sind lediglich mit reinem, weichen Wasser zu reinigen, am besten durch Abspritzen. Alles Scheuern und Reiben greift die Oberfläche an und schädigt bei Steinbildern das Werk, hindert bei Bronzewerken die Patinabildung.

116. Für die weitere Pflege, die darüber hinaus für Kunstwerke aus Stein und Erz notwendig ist, und in entsprechenden Zeitabständen wiederholt werden sollte, ist die Zuziehung von Sachverständigen unentbehrlich.

### R. Friedhöfe.

117. Friedhöfe sind Stätten des Gedenkens und der Andacht. Sie sollten entsprechend gehalten werden.

118. Alte Bäume sind ein schönster Schmuck der Friedhöfe und der Kirchen. Man soll sie mit allen Mitteln pflegen und schonen.

119. Wenn Bäume und Sträucher auf Friedhöfen je nach der Art der Anlage auch einmal frei wachsen dürfen, so dürfen sie doch nicht verwildern.

120. Man soll Bäume mit Ueberlegung pflanzen und nach einem guten bestimmten Plan. Wenn jeder sein Grab nach Gutdünken bepflanzen kann, ist das letzte Ergebnis eine bunte, unruhige Musterkarte, wenn nicht gar eine Wildnis, aber kein wirklich würdiger Friedhof.

121. Wege und Stege sollen ordentlich gehalten werden.

122. Die Gräber sollen nach einheitlichem Plan geordnet werden.

123. Gräber sollten auf ebenem Gelände mindestens 5 m, auf bewegtem Gelände und bei nahen Hängen mindestens 10 m vom Fuß der Mauern entfernt bleiben. Das immer wiederholte Lockern des Erdreichs kann sonst zulezt sogar den Bestand der Gebäude gefährden.

124. Alte Friedhofsumhiegungen aus Feldstein wie Werkstein sind Denkmälwerte, die Schutz verdienen. Auch lebendige Hecken und selbst starke Staketenzäune können wertvoll sein. Dünne moderne Eisengitter sind es meistens nicht. Drahtzäune jeder Art sind des Friedhofs unwürdige nüchterne Nützlichkeitsformen.

125. Alte Grabmale sind Urkunden. Solche aus guter Zeit und von guter Hand sind Werte, die sich im Besitz der Gemeinden befinden. Sie sollten in keinem Falle vernichtet, sondern, wenn sie an ihrem Ort nicht bleiben können, an entsprechender Stelle als Gedächtnismäler vereinigt werden. Ist sonst kein Raum, dann ist ein Aufreihen an der Friedhofswand in der unter Punkt 54 beschriebenen Art das Gegebene.

126. Die gute, bodenständige bäuerliche Grabmalkunst verdient einen ganz besonderen Schutz und alle mögliche Förderung.

127. Niedrige Grabhügel sind schöner und beständiger wie hohe.

128. Hohe Grabrahmen sind grobe Verunstaltungen, und das doppelt, wenn sie noch eine Deckplatte haben. Solche Steinkästen machen den Friedhof zur Steinwüste. Freundliches Grün und die Farben froher Blumen gehören auf die Gräber unserer Heimgegangenen und keine umgekehrten Tröge.

129. Geschmacklose Denkmäler aller Art sollten durchaus von den Friedhöfen verbannt bleiben. So in erster Linie Grabrahmen aus Stein und Grabplatten, schlechter Kunststein, Porzellan, Schilderemail, Zinkguß, Lichtbilder, Glas, dann polierte, rein schwarze und rein weiße Steine. Empfehlenswerte Stoffe sind Sandstein, Tuffstein, Muschelfalk, heller Granit, körniger Kalkstein, farbiger Dolomit, Diabas, farbiger Marmor, matt gebrannte Terrakotten in Verbindung mit Stein, Schmiedeeisen, Eichen- und Lärchenholz.

130. Das beste Mittel zum Schutz des Friedhofes gegen Verunstaltung ist eine gute Friedhofsordnung. Hinweise und Muster werden vom Provinzialkonservator gegeben.

---

### III. Ruinen.

131. Man beschränke sich auf das Erhalten des Bestandes.

132. Grabungen und Untersuchungen jeglicher Art sollen nur durch archäologisch geschulte Fachleute vorgenommen werden. Nur dann sind wissenschaftliche Ergebnisse zu gewinnen. Alle anderen Grabungen dienen lediglich der Befriedigung müßiger Neugier und zerstören unter Umständen wertvolle Fundstätten.

133. Instandsetzungsarbeiten sollen nur nach gründlichen Vorstudien von durchaus berufener Hand und nach voller Sicherung der Ausführungskosten unternommen werden.